

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Rentnerbestände lassen sich nicht verhindern

In jeder Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung ist davon auszugehen, dass früher oder später Rentnerbestände ohne Arbeitgeber entstehen.

Der Umgang mit diesen gehört zu den wichtigsten Führungsfragen.

IN KÜRZE

Ein Regulierungsbedarf besteht bei Arbeitgebern, die isolierte Rentnerbestände beispielsweise durch den Verkauf von Einheiten provozieren. Hier sollte eine Nachschusspflicht der Arbeitgeber bestehen bleiben, ausser sie kaufen sich frei.

Gibt ein Arbeitgeber seine Tätigkeit auf oder wird ein Unternehmen verkauft, bleiben in der Regel Rentnerbestände in einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung (SGE) zurück. Was sind die Folgen für die SGE?

Gemeinschaftseinrichtungen werden weniger risikofähig

In einer Gemeinschaftseinrichtung (definiert gemäss FRP 7) werden Rentnerbestände immer durch die anderen Anschlüsse getragen. Entstehen neu Rentnerbestände, so steigt der Rentneranteil der Gemeinschaftseinrichtung. Das wirkt sich auf die Risikofähigkeit der Gemeinschaftseinrichtung aus. Aufgrund der sinkenden Risikofähigkeit ist die Gemeinschaftseinrichtung angehalten, die Anlagerisiken und – über die FRP 4 – auch den technischen Zinssatz und damit den Deckungsgrad zu reduzieren.

Diese Kaskade erscheint für viele Gemeinschaftseinrichtungen in weiter Ferne oder gar realitätsfremd zu sein. Diese Kaskade kann aber je nach Struktur grosse Schäden auslösen. Mit zunehmendem Wettbewerb unter den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen kann ausserdem die Struktur in naher Zukunft nicht mehr so einfach wie bisher durch Wachstum bei jungen Versicherten ausgeglichen werden.

Einheitliche Anlagestrategie ist in Sammeleinrichtungen problematisch

In Sammeleinrichtungen (definiert gemäss FRP 7) bleiben Rentnerbestände als Vorsorgewerk mit eigenem Deckungsgrad zurück. Dies bedeutet, dass dieses verbleibende Rentnervorsorge-

werk bei ausreichenden Reserven irgendwann mit freien Mitteln liquidiert werden muss oder aber mit fehlenden Reserven ein Fall für den Sicherheitsfonds wird.

Bestehende regulatorische Bestimmungen sind wohl so zu verstehen, dass für die einzelnen Vorsorgewerke die gleichen Sicherheitsbestimmungen gelten wie für eine (teil-)autonome Vorsorgeeinrichtung,¹ obwohl ein Durchgriff zwischen verschiedenen Vorsorgewerken rechtlich nicht explizit ausgeschlossen ist. Problematisch ist dies dann, wenn die Sammeleinrichtung eine einheitliche Anlagestrategie verfolgt. Ohne Durchgriffsmöglichkeit müsste diese Anlagestrategie immer der Risikofähigkeit des schwächsten Vorsorgewerks entsprechen. Besteht somit nur ein einziges Rentnervorsorgewerk ohne weitere Sicherheitsmassnahmen, dann müsste das oberste Organ die komplette Anlagestrategie diesem Vorsorgewerk anpassen. Es ist deshalb nicht nachhaltig, in einer Sammeleinrichtung nur eine Anlagestrategie vorzusehen. Die Sammeleinrichtung muss damit rechnen, dass entstehende Rentnervorsorgewerke sie früher oder später zu verschiedenen Anlagestrategien zwingen.²

Liquidationsrückstellung bilden

Eine SGE hat nur beschränkte Möglichkeiten, ein Wachstum arbeitgeberloser Rentnerbestände zu verhindern. Sie könnte allenfalls bei der Auswahl der An-



Roger Baumann
Dr., Aktuar SAV,
eidg. dipl. Pensions-
versicherungsexperte
SKPE, Partner, c-alm AG



Jovana Janjusic
Aktuarin SAV,
Actuary, c-alm AG

¹ Siehe zum Beispiel FRP 7 und OAK BV-Weisung 01/2017.

² Siehe auch Artikel von Kaspar Hohler, «Schweizer Personalvorsorge» 11/19.

«Der Regulator sollte trotz der grossen Bedeutung dieser Rentnerbestände nicht überreagieren.»

schlüsse darauf achten, stabile Arbeitgeber zu akquirieren. Inwieweit sich eine solche Due Diligence lohnt, hängt davon ab, wie sehr sich die SGE mit dem Anschluss exponiert. Ausserdem werden irgendwann die «guten» Anschlüsse rar sein, sodass das grundsätzliche Problem nicht gelöst wird. Das gleiche gilt für die Massnahme, nur junge Anschlüsse zu akquirieren und somit die Struktur zu erhalten oder zu verbessern. Wenn alle SGE so vorgehen, wird es in absehbarer Zeit schwierig sein, sich im harten Wettbewerb um junge oder stabile Anschlüsse zu behaupten.

Was also tun, wenn das Potenzial eines Anschlussmanagements ausgeschöpft ist? Es bleibt letztlich die Symptombekämpfung. Isolierte Rentnerbestände sollten vorsichtig bewertet werden. Es ist angebracht eine Liquidationsrückstellung zu bilden, so dass die isolierten Rentnerbestände risikofrei bewertet sind. Die Prämisse hiervon ist, dass im Worst Case diese isolierten Rentnerbestände auch allein überlebensfähig sein sollten. Ein weiterer Vorteil dieser Methode ist, dass im Fall eines Verkaufs eines Unternehmens und der damit verbundenen Teilliquidation die Liquidationsrückstellung auf eine natürliche Weise eingerechnet wird und nicht mitgegeben werden muss. Die verbleibenden Rentner können unter diesen Bedingungen ohne Schaden für die SGE behalten werden.

Anschlüsse vorsichtig bewerten

Im Wissen, dass isolierte Rentnerbestände letztlich teuer werden, sollte die Bewertung von Anschlüssen in einer SGE die Möglichkeit eines ausfallenden Arbeitgebers einbeziehen. Zum Schutz der bestehenden Versicherten in einer Gemeinschaftseinrichtung oder grundsätzlich in einer Sammeleinrichtung sollten Neuanschlüsse mit unsicheren Arbeitgebern vorsichtiger bewertet werden. Beispielsweise indem für diesen An-

schluss präventiv eine Rückstellung einverlangt wird.

Nimmt man den Zusammenhang zwischen Struktur und Bewertung ernst, so drängt sich für die Gemeinschaftseinrichtung ein differenzierter Umgang mit Rückstellungen im Underwriting auf. Gleiches gilt auch bei der Sammeleinrichtung. Dort kann alternativ auch die Grundsatzfrage gestellt werden, ob nicht der technische Zinssatz für verschiedene Vorsorgewerke unterschiedlich hoch gewählt werden soll. Möchte man allerdings als SGE einfach aufgestellt sein und auf die Beurteilung einzelner Vorsorgewerke verzichten, so muss letztlich im Sinne des Vorsichtsprinzips präventiv ein eher tiefer technischer Zinssatz gewählt werden.

Regulatorische Massnahmen

Dem Regulator sind isolierte Rentnerbestände in SGE schon lange ein Dorn im Auge. Da sie sich nicht verhindern lassen, sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Vorsorgeeinrichtungen vor deren Auswirkungen schützen. Hierzu gehört, dass Rentnerbestände grundsätzlich sehr vorsichtig bewertet werden müssen. Die neue FRP⁴ bietet hier bereits die nötige Grundlage. Ihr Grundsatz der vorsichtigen Bewertung von Rentnerbeständen gilt nicht nur für autonome Rentnerbestände, sondern auch für isolierte Rentnerbestände in SGE.

Ein Regulierungsbedarf besteht bei Arbeitgebern, die isolierte Rentnerbestände beispielsweise durch den Verkauf von Einheiten provozieren: Hier sollte grundsätzlich eine Nachschusspflicht der Arbeitgeber bestehen bleiben, ausser sie kaufen sich frei, zum Beispiel durch die Finanzierung der Liquidationsrückstellung. Der Preis der Liquidationsrückstellung zeigt schön auf, was das Aufbrechen der wertvollen Solidaritäten zwischen aktiv Versicherten und Rentnern kostet.

Es muss klar sein, dass Firmen in ihren Plänen die Bedeutung der übrigbleibenden Rentnerkassen einbeziehen müssen. Die Rechtsprechung geht bereits in diese Richtung,³ eine gesetzliche Bestimmung würde Klarheit schaffen.

Darüber hinaus bedarf es keiner weiteren regulatorischen Vorschriften. SGE, die in ihrem Teilliquidationsreglement und in ihren Anschlussverträgen immer noch nicht die Mitnahme der Rentner bei Vertragsauflösung vorschreiben, sind sich der Konsequenzen hoffentlich bewusst.

Fazit: Frage des Preises

Die SGE können wenig gegen entstehende Rentnerbestände unternehmen. Aber sie sollten die Bewertungen den Anschlusspezifika anpassen oder von Anfang an alle Anschlüsse vorsichtig bewerten. Entstehen isolierte Rentnerbestände, dann sollte eine Liquidationsrückstellung für diese Anschlüsse eingesetzt werden. Sammeleinrichtungen müssen zudem sicherstellen, dass sie Rentnervorsorgewerken eine adäquate Anlagestrategie zukommen lassen können. Mit diesem Vorgehen ist auch die Übernahme von rentnerlastigen Anschlüssen nicht a priori des Teufels, sondern eine Frage des Preises.

Der Regulator sollte trotz der grossen Bedeutung dieser Rentnerbestände nicht überreagieren. Der in der FRP⁴ bereits verankerte Grundsatz der vorsichtigen Bewertung könnte mit einer Nachschusspflicht erweitert werden, aus der sich ein Arbeitgeber mit einer Liquidationsreserve freikaufen kann. **I**

³ Siehe BGE 9C_649/2017 und BGE 9C_652/2017. Siehe auch Artikel von Erich Peter, Seite XY.